

# Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

08/2024

## E1-1 Übergangsplan zum Klimaschutz

18

### Teil 1: Regulatorische Vorgaben

Quelle ESRS E1	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte
Tz. 14	Das Unternehmen <b>hat</b> seinen Übergangsplan für den Klimaschutz <sup>35</sup> anzugeben.	
Tz. 15	<b>Ziel</b> dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass <b>seine Strategie und sein Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft</b> und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem <b>Ziel</b> , bis <b>2050 Klimaneutralität</b> zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.	Anpassung Geschäftsmodelle bis 2050!
Tz. 16	Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes: a) eine <b>Erläuterung, wie</b> die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die <b>THG-Emissionsreduktionsziele</b> (gemäß der Angabepflicht E1-4), b) eine <b>Erläuterung der ermittelten Dekarbonisierungshebel</b> und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die <b>THG-Emissionsreduktionsziele</b> (gemäß Angabepflicht E1-4) und die <b>Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit</b> oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3), c) eine <b>Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel</b> des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans, unter <b>Bezugnahme</b> auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die <b>zentralen Leistungsindikatoren</b> der taxonomiekonformen <b>CapEx</b> und gegebenenfalls die <b>CapEx-Pläne</b> , die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt, d) eine <b>qualitative Bewertung</b> der potenziellen eingeschlossenen <b>Treibhausgasemissionen</b> im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, <b>ob und wie diese Emissionen</b> die Erreichung der Emissionsreduktionsziele des Unternehmens gefährden und Übergangsrisiken fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten,	Neue Technologien?  Bezug zur EU-Taxonomie-VO  Gefordert: THG-Reduktionsplan!

Stand: 01.08.2024

5/5 Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

<sup>35</sup> Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Teil 1: Regulatorische Vorgaben; Forts.

Quelle ESRS E1	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Daten- punkte
Tz. 16	<p>e) bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission<sup>36</sup> festgelegten Kriterien anzupassen,</p> <p>f) gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden,<sup>37</sup></p> <p>g) Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht,<sup>38</sup></p> <p>h) eine Erläuterung darüber, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist,</p> <p>i) ob er von dessen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde und</p> <p>j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.</p>	<p>Fall: Wirtschaftliche Tätigkeit fällt unter EU-Taxonomie-Vo</p> <p>Überwachungsorgan Go or NoGo?</p>
Tz. 17	Sollte das Unternehmen nicht über einen Übergangsplan verfügen, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird.	

Stand: 01.08.2024

5/5 Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

<sup>36</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

<sup>37</sup> Die CapEx-Beträge beziehen sich auf folgende NACE-Codes:  
 (a) B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl),  
 (b) C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung,  
 (c) D.35.1 Elektrizitätsversorgung  
 (d) D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung),  
 (e) G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe). Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO<sub>2</sub>/KWh.

<sup>38</sup> Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Teil 2: Application Requirements

Quelle ESRS E1	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Daten- punkte
AR 1	<p>Ein <b>Übergangsplan</b> bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird <b>vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung</b> darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem <b>Ziel, bis 2050 Klimaneutralität</b> ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und gegebenenfalls, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.</p>	
AR 2	<p>Es wurden noch nicht für alle Sektoren sektorbezogene Pfade im Rahmen öffentlicher <b>Strategien</b> festgelegt. Daher sollte die Angabe zur Vereinbarkeit des <b>Übergangsplans</b> gemäß Absatz 16 Buchstabe a mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, als <b>Angabe des Emissionsreduktionsziels des Unternehmens verstanden werden</b>. Die Angabe nach Absatz 16 Buchstabe a wird mit dem Folgen eines Pfades in Richtung 1,5 °C verglichen. Dieser Vergleich sollte entweder auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls für den Sektor des Unternehmens verfügbar) oder auf einem Szenario für die gesamte Wirtschaft beruhen, wobei dessen Grenzen bedacht werden müssen (d. h., es handelt sich um eine einfache Übertragung der <b>Emissionsreduktionsziele von der staatlichen Ebene auf die Unternehmensebene</b>). AR 2 sollte auch in Verbindung mit AR 26 und AR 27 und den darin genannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfaden gelesen werden.</p>	<p>Erforderlich: Angabe von Meilensteinen für Emissionsreduktionsziele</p>
AR 3	<p>Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die <b>kumulierten</b> eingeschlossenen <b>Treibhausgasemissionen</b> im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten <b>ab dem Berichtsjahr bis 2030 und 2050 in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent</b>. Dies wird als <b>Summe</b> der geschätzten <b>Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der</b> Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.</li> <li>b) die <b>kumulativen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen</b> im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen <b>verkaufter Produkte</b> in der direkten Nutzungsphase in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, bewertet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der <b>geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase</b> während ihrer erwarteten Lebensdauer. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die <b>Scope-3-Kategorie „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich</b> gemäß der Angabepflicht E1-6 in Absatz 51 ermittelt hat, und</li> <li>c) eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder schrittweisen Einstellung) seiner treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte.</li> </ul>	<p>Erforderlich: Angaben zu Scope-1 + Scope-2</p> <p>Gegebenenfalls: Ggf. Angaben zu Scope-3</p>

Stand: 01.08.2024

Teil 2: Application Requirements

Quelle ESRS E1	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Daten- punkte
AR 4	Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe e erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission im Laufe der Zeit entwickeln wird, um seinen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dabei berücksichtigt das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 anzugeben sind (insbesondere taxonomiekonforme Einnahmen und CapEx sowie gegebenenfalls CapEx-Pläne).	
AR 5	Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe f erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g <sup>46</sup> und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel) <sup>47</sup> genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.	

Stand: 01.08.2024

<sup>46</sup> In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel heißt es: „Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen die folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus:

- a) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.“

In Artikel 12 Absatz 2 heißt es: „Die Administratoren Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte schließen alle Unternehmen von diesen Referenzwerten aus, bei denen sie oder externe Datenlieferanten im Einklang mit den in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften über Schätzungen feststellen oder vermuten, dass die Unternehmen eines oder mehrere Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates erheblich beeinträchtigen.“.

<sup>47</sup> Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel)